Seite 1 von 10 13.2



Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ¹

vom 4. Januar 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des LHG und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBI. S. 941) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 4. November 2021 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die Hochschule kommt gemäß der EU-DSGVO ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen

II. Angabe-, Vorlage-, Nachweis und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- Vorlage-, Nachweis- und Mitteilungspflichten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Bewerbung und Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

^{1.} Änderung vom 24. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 10/2023, S. 89)

Seite 2 von 10 13.2

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise eines amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Korrespondenzanschrift,
- 7.) eine gültige E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- 8.) Staatsangehörigkeit,
- 9.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 10.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung o.ä.), Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 11.) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
- 12.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
- 13.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang bzw. Studienfach,
- 14.) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleisteten Dienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Leistungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 15.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
- 16.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 17.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 18.) Konfessionszugehörigkeit bei Wahl eines theologischen Studienfachs,
- 19.) Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Aufnahme- bzw. Eingangsprüfung oder Sportaufnahme- bzw. Sporteingangsprüfung,
- 20.) Lebenslauf und Motivationsschreiben,
- 21.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- 22.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
- 23.) bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach § 7 der Hochschulvergabeverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe-, Vorlage-, Nachweis- und Mitteilungspflichten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation als Studierende oder Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
 - 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
 - 2.) Korrespondenzanschrift in Deutschland und Heimatanschrift,
 - 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
 - 4.) Fakultätszugehörigkeit,
 - 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
 - 8.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen.
 - 9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der

Seite 3 von 10 13.2

Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,

- 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
- 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
- 12.) Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
- 13.) Nachweis der Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation
- 14.) Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für ausländische Studierende und fürs Zweitstudium, soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Berücksichtigung finden sollen, und
- 15.) Lichtbild.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflichten für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Korrespondenzanschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- 7.) Staatsangehörigkeit.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Bei Abschluss der Promotions- und Betreuungsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Korrespondenzanschrift,
 - 4.) E-Mail-Adresse,
 - 5.) jeweilige Familienname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Betreuerinnen und Betreuer,
 - 6.) Arbeitstitel der Dissertation,
 - 7.) Bearbeitung des Vorhabens als Einzelforschungsvorhaben, Anbindung an eine Forschungsgruppe, im Rahmen eines Forschungsvorhabens/Drittmittelprojektes oder im Rahmen eines Promotions- oder Forschungs- und Nachwuchskollegs. Bei Anbindung an eine Forschungsgruppe, ein Forschungsvorhaben/Drittmittelprojekt oder Promotions- bzw. Forschungs- und Nachwuchskollegs ist der Name der Gruppe, des Projekts oder Kollegs anzugeben,
 - 8.) Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine publikationsorientierte Dissertation handelt); bei publikationsorientieren Dissertationen die Publikationsstrategie,
 - 9.) Datum, bis zu dem die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der Fakultät beantragt wird,
 - 10.) Geplante Dauer des Promotionsvorhabens in Jahren, Monat und Jahr des geplanten Abschlusses des Promotionsvorhabens
 - 11.) Abstand der regelmäßigen Betreuungsgespräche zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerinnen und Betreuer,
 - 12.) Abstand der regelmäßigen Berichterstattung der Doktorandin/des Doktoranden an die Betreuerinnen und Betreuer über die Dissertation
 - 13.) individuelles Studien- und Weiterqualifizierungsprogramm
 - 14.) ggf. individuelle Absprachen zur Promotionsvereinbarung.
- (2) Bei der Beantragung der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

Seite 4 von 10 **13.2**

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Korrespondenzanschrift,
- 4.) E-Mail-Adresse privat, E-Mail-Adresse an der Hochschule, Telefonnummer,
- 5.) Geschlecht
- 6.) Geburtsdatum, Geburtsort
- 7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit
- 8.) Bundesland, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Jahr und Staat des Erwerbs,
- 9.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Semester, Jahr, Name und Staat Hochschule,
- 10.) ggf. Nachweis des Eignungsfeststellungsverfahrens,
- 11.) Art, Fach, Monat und Jahr des zur Promotion berechtigenden, bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
- 12.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 13.) Thema der Promotion,
- 14.) angestrebter akademischer Grad (Dr. phil. oder Dr. paed.),
- 15.) Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine publikationsorientierte Dissertation handelt).
- 16.) Titel, Name, Vornamen und Hochschule von Erst- und Zweitbetreuung
- 17.) Promotionsfach
- 18.) Art der Registrierung als Promovierende bzw. Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
- 19.) Erklärung über frühere Promotionsversuche
- 20.) Immatrikulation als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender,
- 21.) Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand),
- 22.) Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
- 23.) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
- 24.) Exposé zum Promotionsvorhaben
- (3) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion werden in der Promotionsordnung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 7 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Geschlecht
 - 4.) Geburtsdatum,
 - 5.) Korrespondenzanschrift und
 - 6.) E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 8 Rückmeldung

Bei der Rückmeldung haben die Studierenden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- 2.) Matrikelnummer,
- 3.) Korrespondenzanschrift und Heimatanschrift sowie
- 4.) Nachweis über die Entrichtung der Beiträge und Gebühren oder Bankdaten bzw. Mandatserteilung für Lastschrifteinzugsverfahren.

§ 9 Prüfungsanmeldung

- (1) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:
 - 1.) Familienname,

Seite 5 von 10 13.2

- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) Studiengang bzw. Studienfach,
- 5.) Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
- 6.) Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung,
- 7.) Datum der Prüfung,
- 8.) Bezeichnung und Art der Prüfung,
- 9.) bei studienrelevanten Auslandsaufenthalten: dortige Hochschule bzw. Organisation, Stadt und Staat
- 10.) bei Promotionen: Art der Promotion, Titel der Dissertation, Datum der Zulassung zur Prüfung, Datum der mündlichen Prüfung (Disputation), Name, Hochschule und Kontaktdaten der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer), der Gutachterinnen oder Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission, Datum der Publikation, Datum der Aushändigung der Promotionsurkunde,
- 11.) bei Anmeldung zu einer Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterarbeit): Thema der Arbeit,
- 12.) Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erstund Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer) und
- 13.) Datum und Unterschrift.
- (2) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren, sind die Angaben der Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.
- (3) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

§ 10 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland

- (1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt (z.B. im Studiengang Europalehramt) an einer Partnerhochschule im Ausland, folgende Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Geschlecht,
 - 4.) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
 - 5.) Staatsangehörigkeit und zweite Staatsangehörigkeit, falls zutreffend
 - 6.) Matrikelnummer,
 - 7.) Korrespondenzadresse in Deutschland,
 - 8.) E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - 9.) Angaben über frühere Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm
 - 10.) Studiengang,
 - 11.) Sprachkenntnisse,
 - 12.) Zielhochschule und
 - 13.) Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts.
- (2) Für die Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1.) Lebenslauf und Motivationsschreiben,
 - 2.) Akademische Leistungsnachweise (LSF-Auszug),
 - 3.) Immatrikulationsbescheinigung,
 - 4.) Resultat des Sprachtests.
- (3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:
 - 1.) Kontodaten,
 - 2.) Krankenversicherung und Versicherungsnummer.

§ 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf Fachwechsel, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge, eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studien- oder Prüfungsleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu er-bringen sowie die zur Identifikation der Antragstellerin oder des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas Anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

Seite 6 von 10 13.2

§ 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Studierende sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung folgende Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname, Vorname
 - 2.) Matrikelnummer
 - 3.) Studiengang und Fachsemester
 - 4.) Hochschulische E-Mail-Adresse.
- (2) Sind für den Erwerb von ECTS-Punkten weitere Daten erforderlich, so können diese Daten von der Hochschule eingefordert und verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Nachweise für die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie Studienleistungen entsprechend der Angaben in der für die Studierende bzw. den Studierenden zutreffenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Mitteilungspflichten

Die Studierenden und Promovierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studienausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11b,
- 6.) bei einer Promotion den Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers, Änderung der Art der Dissertation (insb. ob es sich um eine Monographie oder um eine publikationsbasierte Dissertation handelt), Änderung bzgl. des Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule, Änderung des Immatrikulationsstatus, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Zeitpunkt und Grund des Abbruchs der Promotion.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens, des Habilitationsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 und § 11 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 16 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer, Identitätsnummer zur Promotionsstatistik),
- 2.) Prüfungsnummer.

§ 17 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

Seite 7 von 10 **13.2**

§ 18 Studierendenausweis und Gästekarte

- (1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis und für externe Nutzerinnen und Nutzer eine Gästekarte in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis und die Gästekarte können darüber hinaus zur Identitätsfest-stellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hoch-schulgebäude, insbesondere auch in Labore, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.
- (2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:
 - 1.) Titel "Studierendenausweis" und Aussteller der Chipkarte,
 - 2.) Funktion "Semesterkarte",
 - 3.) Familienname, Vorname(n),
 - 4.) Matrikelnummer,
 - 5.) Identifikationsnummer der Karte,
 - 6.) Bibliotheksnummer,
 - 7.) Gültigkeitsdauer und
 - 8.) Lichtbild
- Die Gästekarte kann die Identifikationsnummer der Karte als optisch wahrnehmbares personenbezogenes Datum enthalten.
- (3) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
 - 1.) Identifikationsnummer der Karte,
 - 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
 - 3.) Karten mit Bezahlfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.
- (4) Der Studierendenausweis und die G\u00e4stekarte k\u00f6nnen folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:
 - 1.) Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartennummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
 - 2.) Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.
- (5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:
 - 1.) Identifikationsnummer der Karte und
 - 2.) Information über die Berechtigung der Karte.
- (6) Die durch den Chip des Studierendenausweises bzw. der Gästekarte gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.
- (7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 6 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline -Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.

§ 19 Hochschul-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden werden zum Zweck digitaler Datenverarbeitungen in Studium und Lehrveranstaltungen ein Hochschul-Account sowie zur digitalen Kommunikation eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden.
- (3) Der Hochschul-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse und diesen zugeordneten Daten werden 6 Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor, zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Nutzungsordnung des Zentrums für Medien und Informationstechnologie der PHL (Rechenzentrum).

§ 20 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind.

§ 21 Bescheinigungen

- (1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulations-bescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

Seite 8 von 10 **13.2**

§ 22 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen bzw. bei Studierenden in gemeinsamen Studiengängen und Promovierenden nach dem Cotutelle-Verfahren

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen bzw. bei Studierenden in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen und Promovierenden in gemeinsamen Promotionen nach dem Cotutelle de thèse-Verfahren. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner bzw. der Studierenden in gemeinsamen Studiengängen und der Promovierenden im Cotutelle-Verfahren findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung bzw. dem Abkommen mit der ausländischen Partnerhochschule übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden bzw. Studierenden in gemeinsamen Studiengängen und Cotutelle-Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Eine Übermittlung von Studierenden- bzw. Promovierendendaten an den Kooperationspartner bzw. die Hochschule, bei dem die Studierenden bzw. Promovierenden der Hochschule Kooperationsstudierende bzw.- promovierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung. Sofern der Kooperationspartner in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 23 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland

- (1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studien- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurschnitt.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung eines verpflichtenden Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- (3) Erfolgt der verpflichtende Studienaufenthalt im Ausland in Verbindung mit einem Stipendienprogramm, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an den Stipendiengeber (bspw. die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. als Träger des Erasmus-Programmes).

§ 24 Datenverarbeitungen beim Einsatz von Online-Lehrsystemen

- (1) Online-Lehrsysteme sind digitale vernetzte Systeme, die personenbezogene Daten zum Zwecke der Lehre in Studienangeboten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg verarbeiten und dabei darauf abzielen, Lehrveranstaltungen zu organisieren, Lehr- und Lernprozesse zu fördern, Leistungsnachweise zu ermöglichen und die Kommunikation und Kooperation zu fördern.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen an der PHL können in Teilen oder ausschließlich in Form von synchronen oder asynchronen Online-Veranstaltungen angeboten werden. Betriebsverantwortliche und Lehrverantwortliche dürfen beim Einsatz eines Online-Lehrsystems personenbezogene Daten der Nutzer*innen ohne deren Einwilligung verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt und es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Darunter fallen insbesondere identifizierende Merkmale entsprechend §12 dieser Satzung.
- (3) Personenbezogene Daten von Nutzer*innen dürfen den Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung oder der/dem Verantwortlichen für ein Online-Lehrsystem zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten Verfahrens zu erreichen. Weitere Verarbeitungen personenbezogener Daten dürfen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und sind nur dann zulässig, wenn die Nutzer*in vorab eingewilligt haben.
- (4) Werden beim Einsatz von Online-Lehrsystemen personenbezogene Daten verarbeitet, ist nach dem Subsidiaritätsprinzip jeweils die Stelle, Einrichtung oder Person verantwortlich, die Einfluss auf die spezifische Funktion eines Online-Lehrsystems hat. Übernehmen Nutzer*innen in einer Situation bestimmte Betriebs- oder Lehraufgaben, so übernehmen sie für diesen Moment entsprechende Rechte und Pflichten.
- (5) Verantwortliche haben die Nutzung eines Online-Lehrsystems anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies den in Abs. 1 genannten Zwecken nicht widerspricht und technisch möglich und zumutbar ist.

§ 25 Datenverarbeitungen von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst

Daten von Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen, die sich für den Vorbereitungsdienst beworben haben, werden an das Kultusministerium übermittelt. Dabei werden nur solche Daten an das Kultusministerium übermittelt, welche nach Einschätzung des Kultusministeriums erforderlich zum Zwecke der Planung und Organisation des Vorbereitungsdienstes sind.

§ 26 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3 - 14 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

Seite 9 von 10 13.2

- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Studienleistungen, insbesondere Seminarbeiträge, schriftliche Tests, Dokumente aus mündlichen Vorträgen, Projektarbeiten und Praxisberichte werden von der Lehrperson über maximal 6 Monate aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Studienleistung erbracht worden ist. Sollte die Studienleistung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Modulprüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, bewertete Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden in der Prüfungsakte für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfungsleistung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Protokolle bei Verteidigung einer Arbeit und Gutachten von Prüferinnen und Prüfern, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- (7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 27 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
 - 1.) Kontaktdaten inklusive gültiger E-Mailadresse,
 - 2.) Fakultät und Studiengang,
 - 3.) Art und Datum des Abschlusses und
 - 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen gemäß § 12 Abs. 1 LHG. Die Hochschule verwendet die die Daten Nr. 1-4 zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung im Rahmen ihres Qualitätsmanagements gemäß § 5 Abs. 4 LHG. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen und für die Hochschulstatistik erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren

- (4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
 - 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
 - 2.) Studiengang, Matrikelnummer,
 - 3.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
 - 4.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.
 - Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin bzw. des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach Wirksamwerden der Exmatrikulation.
- (5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.
- (6) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

Seite 10 von 10 **13.2**

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Anmerkungen zu Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen der Änderungssatzungen

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet: Erste Änderung vom 24. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 10/2023, S. 89), in Kraft getreten am 25. Juli 2023.

Ludwigsburg, den 4. Januar 2022

Prof. Dr. Martin Fix Rektor